

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Italien ist die Konsularagentur dieses Landes in Bellinzona vorübergehend aufgehoben worden. Die bisher von dieser Konsularagentur verwalteten Geschäfte werden dem Generalkonsulat in Lugano zugewiesen.

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Italien ist das Vizekonsulat dieses Landes in Luzern provisorisch aufgehoben worden. Der bisherige Leiter dieses Vizekonsulates, Herrn Luigi Sabetta, ist in der Eigenschaft eines Berufsvizekonsuls nach St. Gallen versetzt worden, an Stelle des an einen andern Posten berufenen Herrn Lucio Sebastiani. Der Bundesrat hat Herrn Luigi Sabetta, Berufsvizekonsul von Italien in St. Gallen, mit Amtsbefugnis über die Kantone Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen und Thurgau, das Exequatur erteilt.

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Italien ist das Vizekonsulat dieses Landes in Freiburg aufgehoben worden. Die Konsulatsgeschäfte dieses Vizekonsulates werden vom Konsulat in Bern übernommen. Herrn Pier Luigi Alvera, Berufskonsul von Italien in Bern, mit Amtsbefugnis über die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg, wird ein neues Exequatur erteilt.

4461

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Urteilsnotifikation.

Der Einzelrichter der 5. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1943 in Chur in der Strafsache gegen **Hardmeier Oskar**, geb. 23. August 1905, Kaufmann, von Zumikon, wohnhaft gewesen in Zürich, Seefeldstrasse 60, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes im Ausland,

erkannt:

Hardmeier Oskar wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 2, lit. a und c, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gleichen Titels vom 14. November 1940, begangen in Zürich im Juni 1941 durch volkswirt-

schaftlich ungerechtfertigte Schiebung mit Teetabletten und Verkauf dieser Ware zu übersetzten Preisen, und er wird in Anwendung obiger Bestimmungen
in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 250;
2. zu den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 92.90 (Kosten bis zur Überweisung Fr. 12.90, Spruchgebühr Fr. 80);
3. der widerrechtliche Gewinn in der Höhe von Fr. 1310, wovon Fr. 16 bei der kantonalen Preiskontrollstelle Zürich liegen, ist einzuziehen. In der Höhe dieses Betrages besitzt der Bund eine Ersatzforderung gegenüber dem Beschuldigten;
4. Publikation im Bundesblatt.

Es wird verfügt:

Dieses Urteil ist dem Betroffenen sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen können. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Chur, den 26. Oktober 1943.

*Der Einzelrichter der 5. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

4461

P. Jörmann.

Urteilsnotifikation.

Der Einzelrichter der 5. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1943 in Chur in der Strafsache gegen **Utz Johann**, geb. 16. Juli 1903, deutscher Reichsangehöriger, Chauffeur, wohnhaft gewesen bei Rampinelli, Brotgasse 4, Zürich 8, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes im Ausland,

erkannt:

Utz Johann wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 2 a und c der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Zürich im August und September 1941 durch Versuch einer volkswirtschaftlich ungerechtfertigten Schiebung

mit Teetabletten und Verkauf dieser Ware zu übersetzten Preisen, und er wird in Anwendung obiger Bestimmungen

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 150;
2. zu den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 61.85 (Kosten bis zur Überweisung Fr. 11.85. Spruchgebühr Fr. 50);
3. Publikation im Bundesblatt.

Es wird verfügt:

Dieses Urteil ist dem Betroffenen sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Ruckschein zu eröffnen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen können. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Chur, den 27. Oktober 1943.

*Der Einzelrichter der 5. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

4461

P. Jörimann.

Verfügung und Vorladung.

In der Strafsache gegen **Rippstein Paul**, des Emil und der Emma geborenen Troller, geboren 12. April 1911, von Kienberg (Solethurn), Melker, zuletzt wohnhaft in Turgi (Aargau), zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über die Arbeitsdienstpflcht vom 17. Mai 1940, wird Termin zur Hauptverhandlung angesetzt auf Freitag, den 31. März 1944, nachmittags 16.30 Uhr im Obergerichtsgebäude in Luzern, Hirschengraben 16, wozu der Angeschuldigte hiermit vorgeladen wird. (1.)

Bern, den 21. Januar 1944.

*Der Präsident der 1. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

4461

O. Peter.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1944
Date	
Data	
Seite	103-105
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 027

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.